



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0013-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 28. April 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Pirkhuber, Freundinnen und Freunde haben am 28. Februar 2017 unter der **Nr. 11925/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Qualitätsangaben – EU-VO 1151/2012 – Entscheidung Patentamt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Kontrollstellen sind derzeit in Österreich zugelassen, die die einzelnen in Österreich zugelassenen Qualitätsangaben/Spezifikationen gemäß EU-VO 1151/2012 kontrollieren?*
- *Ist ihr Ministerium in die Zulassung von Kontrollstellen gemäß 1151/2012 eingebunden? Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Dazu möchte ich mitteilen, dass die in Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehenen Kontrolleinrichtungen, die Festlegung der Bezug habenden Regelungen sowie Fragen der praktischen Durchführung der vorgesehenen Kontrollen nicht in meinen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen fallen. Die Zulassung der Kontrollstellen erfolgt nach den Vorgaben des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG 2015) durch den zuständigen Landeshauptmann bzw. die zuständige Landeshauptfrau. Welche Kontrollstelle, welche geschützte Herkunftsangabe kontrollieren darf, kann der auf der Website des Österreichischen Patentamtes veröffentlichten jeweiligen

Produktspezifikation entnommen werden. Darüber hinaus veröffentlicht das BMGF gemäß § 4 Abs. 9 EU-QuaDG 2015 die Kontrollstellen auf seiner Webseite.

Zu Frage 3:

- *Wurden seit 2010 Kontrollstellen per Mitteilung des österreichischen Patentamtes gestrichen oder gelöscht? Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage? Welchen Kontrollstellen wurde die Zulassung entzogen?*

Der Wechsel von einer Kontrollstelle zu einer anderen, die Nennung einer weiteren Kontrollstelle oder die Streichung einer Kontrollstelle aus der Spezifikation eines geschützten Produktes erfolgen ausnahmslos über Antrag einer Vereinigung mit hierzu berechtigtem Interesse. Ein derartiger Spezifikationsänderungsantrag folgt den Regeln des Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Auch die Löschung der Firma SGS Austria Controll-Co. GesmbH als zweite Kontrollstelle in der Produktspezifikation zum Steirischen Kürbiskernöl g.g.A. erfolgte auf dezidierten Antrag jener Vereinigung, die schon zuvor ihre Eintragung in die Produktspezifikation beantragt hatte.

Zu Frage 4:

- *Ist die Löschung einer Kontrollstelle eine geringfügige Änderung wie z.B. eine Änderung der Zustelladresse oder muss die Löschung einspruchsfähig sein, damit die Kontrollstelle die Möglichkeit hat dagegen Beschwerde zu erheben?*

Die Änderung einer Kontrollstelle stellt eine geringfügige Änderung der Produktspezifikation dar und unterliegt keinem Einspruchsverfahren. Was als geringfügige Änderung anzusehen ist, wird in Art. 53 leg.cit sowie Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014, ABl. L 179/17/2014, festgelegt. Entsprechende geringfügige Änderungen gelten als von der Europäischen Kommission genehmigt, sofern diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Europäischen Kommission nichts anderes mitteilt. Eine Parteistellung der Kontrollstelle ist weder im nationalen Verfahren noch auf EU-Ebene vorgesehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Liegen für alle Spezifikationen eigene Zertifizierungsprogramme im österreichischen Patentamt auf? Wenn ja, wo können diese eingesehen werden, wenn nein, womit begründen Sie dies?*
- *Auf der Homepage des Patentamtes sind die jeweiligen Spezifikationen veröffentlicht: <http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>*

Wo sind die spezifischen Kontrollanforderungen für die jeweiligen Spezifikationen festgelegt bzw. veröffentlicht?

In der vom Österreichischen Patentamt zu prüfenden Produktspezifikation sind unter der Rubrik „Kontrolle“ lediglich der Name und die Anschrift der Kontrollstelle, die die Einhaltung der Produktspezifikation gewährleisten soll, zu nennen sowie deren besondere Kontrollaufgaben anzuführen (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. g VO 1151/ 2012). Die erwähnte Produktspezifikation ist auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes veröffentlicht. Die Projektbeschreibung (=Kontrollprozessbeschreibung oder Managementhandbuch), die von der antragstellenden Vereinigung zu erstellen ist und den Umfang der Produktspezifikation keinesfalls überschreiten darf, sowie der Kontrollplan, der von der Kontrollstelle auf Basis der Projektbeschreibung zu erarbeiten ist, ist nicht dem Patentamt, sondern den zuständigen Kontrollbehörden (Landeshauptmann/Landeshauptfrau bzw. BMGF als Oberbehörde sowie der Akkreditierungsstelle/BMFWF) vorzulegen. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen kann bei der den Antrag stellenden Vereinigung erfolgen.

Nachdem die Zulassung von mehr als einer Kontrollstelle gemäß § 4 Abs. 2 EU-QuaDG vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau nur dann erfolgen darf, wenn die Kontrollstellen nach einem einheitlichen Kontrollplan vorgehen, setzt dies voraus, dass der potentiell zweiten Kontrollstelle der Kontrollplan der ersten Kontrollstelle bekannt sein und eine gewisse Abstimmung durchgeführt werden muss. Nähere Informationen wären allerdings beim zuständigen BMGF einzuholen.

Zu Frage 7:

- *Sofern ein Erzeuger, der Mitglied einer Trägervereinigung gemäß § 15 EU-QuaDG ist, eine andere Kontrollstelle als in der Spezifikation eingetragen, mit der Kontrolle beauftragen möchte, wie ist dies gesetzeskonform derzeit möglich bzw. welche Eingaben an das Patentamt müsste dieser machen?*

Die Beauftragung einer weiteren/anderen vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau für die Kontrolle des jeweiligen Produktes zugelassenen Kontrollstelle setzt die Einbringung eines Änderungsantrages gem. Art. 53 VO (EU) 1151/2012 beim Österreichischen Patentamt durch eine hierzu berechnigte Vereinigung voraus (siehe Antwort zu Frage 3). Erst nach genehmigter Spezifikationsänderung durch das Patentamt bzw. die Europäische Kommission ist diese Kontrollstelle zur Kontrolle des geschützten Produktes berechnigt. Kann ein Einzelerzeuger daher

die Trägervereinigung, der er als Mitglied angehört, im Rahmen des dafür vorgesehenen Willensbildungsprozesses nicht zur Antragstellung in seinem Sinne bewegen, so kommt ihm als Einzelnen keine Antragslegitimation zu.

Zu Frage 8:

- *Wie beurteilen Sie aus wettbewerbsrechtlicher Sicht die Einschränkung der Zulassung je Spezifikation auf jeweils eine akkreditierte Kontrollstelle bzw. wie kann gewährleistet werden, dass bei Zulassung weiterer Kontrollstellen einheitlich vorgegangen wird, wenn das Zertifizierungsprogramm nicht vorliegt?*

Die Rechtsgrundlage für die Zulassung von Kontrollstellen ist das EU-QuaDG 2015, das federführend vom BMGF und BMLFUW erarbeitet wurde; dieses sieht keinerlei Beschränkung auf lediglich eine akkreditierte Kontrollstelle vor, sondern verpflichtet mehrere Kontrollstellen zu einem einheitlichen Vorgehen auf Basis eines einheitlichen Kontrollprogramms (§ 4 Abs. 2 EU-QuaDG 2015), widrigenfalls die Zulassung in letzter Konsequenz vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau widerrufen oder eingeschränkt werden kann (§ 4 Abs. 7 leg. cit).

Zu Frage 9:

- *Auf welcher Rechtsbasis der EU wurde die Festlegung getroffen, dass im Falle von Eigenkontrollsystemen nur 1 Kontrollstelle die Einhaltung der Spezifikation prüfen darf?*

Mit Inkrafttreten des EU-QuaDG (1.1.2016) trat unter anderem § 45 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) außer Kraft, der für kurze Zeit die Anzahl möglicher Kontrollstellen auf eine Kontrollstelle pro geschützter Bezeichnung begrenzt hat; ein Zusammenhang mit der Fragestellung 9, dass sich diese Beschränkung speziell auf Eigenkontrollsysteme bezogen hat, kann jedoch nicht erkannt werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Kennen Sie das Urteil des OLG-Wien 34R70/15 vom 3.12.2015 (siehe Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem www.ris.bka.gv.at) betreffend steirisches Kürbiskernöl? Wenn ja, welche Konsequenzen aus dem Urteil bezüglich der Änderung einer Spezifikation sehen sie?*
- *Der oben zitierte Urteilsspruch lautet auszugsweise wie folgt: „Die angefochtene Entscheidung wird (...) aufgehoben. Der Rechtsabteilung des Patentamts wird die neuerliche Entscheidung aufgetragen (...)“. Wurde dem Urteil aus dem Jahr 2015 bereits Rechnung getragen und erfolgte diese Entscheidung? Wenn nein, womit begründen Sie dies?*

Das genannte Urteil hat rein formalrechtliche Bedeutung; es ging um die Frage, ob dem Rekurswerber, der zuvor im Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt einen Einspruch gegen die Spezifikationsänderung einer geschützten Bezeichnung eingelegt hat, die dafür notwendige Einspruchsberechtigung zukommt oder nicht. Das OLG hat dies – anders als das Patentamt – bejaht. In der aufgetragenen neuerlichen Entscheidung muss daher über das inhaltliche Vorbringen des Einsprechenden abgesprochen werden. Diese Entscheidung ist in Vorbereitung.

Zu Frage 12:

- *Warum wurde eine Rückziehung des Antrags auf Änderung der bestehenden Spezifikation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. durchgeführt und in der EU-Datenbank DOOR veröffentlicht aber nicht auf der Internetseite des Patentamtes?*

Zum Steirischen Kürbiskernöl gab es zwei getrennte Änderungsanträge unterschiedlicher Vereinigungen. Der eine befasste sich mit dem Wechsel einer Kontrollstelle (geringfügige Änderung) und wurde dieser bereits an die Europäische Kommission weitergeleitet, die den Antrag veröffentlicht hat (siehe meine Beantwortung zu Fragenpunkt 4). Zu diesem geringfügigen Änderungsantrag war in der EU-Datenbank kurzfristig ein nicht vom Österreichischen Patentamt veranlasster, sondern auf ein kommissionsinternes Versehen zurückzuführender Zurückziehungsvermerk zu lesen (wie vergleichsweise auch bei einem Änderungsantrag betreffend den Marchfeldspargel g.g.A.). Beide Vermerke wurden zwischenzeitig wieder gelöscht. Der zweite Änderungsantrag, der Gegenstand des zuvor genannten OLG-Verfahrens war, wurde – da auf nationaler Ebene noch nicht entschieden – auch noch nicht an die Kommission weitergeleitet, sodass diesbezüglich auch keinerlei Vermerke betreffend eine Zurückziehung des Antrags in der EU-Datenbank aufscheinen können.

Mag. Jörg. Leichtfried

